

Haushaltversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich



Produkt:

Kärntner Agrarversicherung, Kärntner Vollschutzprogramm Unternehmen (Kärntner Gewerbeversicherung, Kärntner Immobilienversicherung), Kärntner Privatversicherung, Kärntner Vollschutzprogramm Eigenheim,

Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Haushaltversicherung inkl. Privathaftpflicht



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Sachschäden am privaten Wohnungsinhalt durch:

- ✓ Brand
- ✓ direkten Blitzschlag
- ✓ Explosion
- ✓ Flugzeugabsturz
- ✓ Sturm
- ✓ Hagel
- ✓ Schneedruck
- ✓ Felssturz, Steinschlag
- ✓ Erdbeben
- ✓ Schäden durch Leitungswasser
- ✓ Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten, Diebstahl und Beraubung
- ✓ Glasbruch an Gebäudeverglasungen

Darüber hinaus bestehen optionale Erweiterungsmöglichkeiten, wie zB:

- Unterversicherungsverzicht
- Neuwertersatzleistung
- Indirekter Blitzschlag und Überspannung
- Katastrophenschutz
- Schäden durch Eisrückstau und Witterungsniederschläge
- Kühlgut
- Bruchschäden an Ceran- und Induktionskochflächen
- Bruchschäden an Spezialverglasungen, auch Kunststoffflächen
- Austretendes Wasser aus Schwimmbecken, Aquarien, Whirlpools
- Schlossänderungskosten nach Einbruchdiebstahl
- Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadenfalles

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung des Schadens (Rettungskosten)
- ✓ Wiederauffüllung der Versicherungssumme nach Schaden
- ✓ Nebenkosten (Aufräum-, Reinigungskosten)

Versichert im Rahmen der Privathaftpflicht-Versicherungssumme sind:

- ✓ Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzansprüche bei Sach-, Personen- und dadurch verursachten Vermögensschäden aus den Gefahren des täglichen Lebens im Privatbereich
- ✓ Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche



Was ist nicht versichert?

Sachversicherung:

Schäden durch:

- x Grundwasser
- x Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung
- x Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen
- x Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierende Strahlung
- x reinen Vandalismus
- x bloßes Zerkratzen oder Verschrammen von Glasoberflächen
- x Erdbeben

Privathaftpflicht:

- x Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst oder den mitversicherten Personen zugefügt werden
- x Schäden durch betriebliche, berufliche oder gewerbsmäßige Tätigkeit
- x Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten oder sonst in Verwahrung genommenen Sachen
- x Schäden durch Kfz, die ein Kennzeichen tragen oder tragen müssten



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme (ausgenommen bei vereinbartem Unterversicherungsverzicht)
- ! In der Haftpflicht bei vorsätzlicher und in der Sachversicherung zusätzlich bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Bei Wertgegenständen und Geld je nach Verwahrungsart
- ! In der Außenversicherung sind Sachen nur dann versichert, wenn sie nicht länger als sechs Monate in fremde und ständig bewohnte Gebäude verbracht werden.
- ! Manche Leistungen sind in jedem Versicherungsfall mit vereinbarten Höchstbeträgen (zB Beraubung) prozentuell begrenzt. Diese entnehmen Sie bitte weiteren Unterlagen, wie zB dem Versicherungsantrag.



Wo bin ich versichert?

Sachversicherung:

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort. Im Rahmen der Außenversicherung auch außerhalb, jedoch im eingeschränkten Umfang.

Privathaftpflicht:

- ✓ In Europa und einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat. Der Geltungsbereich kann vertraglich auf weltweit erweitert werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und sonstige Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten sind stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten.
- Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind die wasserführenden Anlagen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer umgehend zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizza angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz